



This text is a preprint of:

Ralph Christensen/Michael Sokolowski, „Die Worte hör ich wohl“ ... – Die Linguistik des juristischen Wortlautarguments, in: Diederich Busse/Thomas Nier/Martin Wengeler (Hrsg.), Brisante Semantik, Niemeier, Tübingen 2005, S. 87 – S. 103.

All rights reserved.

This pdf document provided by SOULL can be cited as:

Christensen, Ralph/Sokolowski, Michael (2005): "Die Worte hör ich wohl" ... – Die Linguistik des juristischen Wortlautarguments" In: SOULL – Sources of Language and Law, <https://legal-linguistics.net> (originally published in: Diederich Busse/Thomas Nier/Martin Wengeler (Hrsg.), Brisante Semantik, Niemeier, Tübingen (2005): S. 87 – S. 103.)

Ralph Christensen / Michael Sokolowski

„Die Worte hör ich wohl...“

- Die Linguistik des juristischen Wortlautarguments¹

Wenn man Wörter beobachtet, erfährt man viel über die Wirklichkeit. Der Sprachwissenschaftler wird zum Soziologen und kann das implizite Wissen der institutionellen Handlungsträger formulieren. Für den Juristen, dem die Entscheidung von Rechtsfällen aufgrund von Normtexten obliegt, ist dies erst einmal das Wissen um eine äußerst prekäre Situation, die sich mit drei Sätzen umreißen lässt. Erstens, der Jurist hat sich an den „Buchstaben des Gesetzes“ zu halten und nichts sonst. Zweitens, wenn es zum Rechtsstreit kommt, dann gilt das Wort erst einmal nichts. Und drittens entscheidet sehr wohl die Bedeutung des Gesetzeswortes darüber, was Recht ist. Alle drei Sätze verweisen im Grunde genommen auf die fundamentalen Prinzipien von Rechtsstaatlichkeit, womit die Sache für den Juristen natürlich nicht einfacher wird. Und so ist es verständlich, dass Juristen versuchen, sich diese durch etliche, das Problem damit überspielende Mythen leichter zu machen. Wie immer aber hilft dies nichts. Die Praxis lässt sich so nicht beruhigen. Und so ist es immer besser, ihr auch in der juristischen Arbeit mit einer Pragmatik des Wortlauts den gehörigen Respekt zu erweisen.

¹* Die folgenden Überlegungen sind der überarbeitete Teil eines Beitrags, der ursprünglich für die Festschrift zum 65. Geburtstag von Fritz Hermanns vorgesehen war. Mit ihnen wollen wir einem Freund unseren Dank und einem in seiner Gelehrtheit und Kritik unbestechlichen Linguisten unseren Respekt erweisen. Wir werden immer von ihm lernen, in jeder Hinsicht. Dass die Herausgeber der Festschrift unser Anliegen nicht nachvollziehen konnten, nehmen wir zur Kenntnis. Mehr nicht.

1. Was von den Worten halten? – Der Wortlaut als juristisches Problem

Der erste der Sätze zum juristischen Problem der Wörtlichkeit spricht die Gesetzesbindung juristischen Entscheidens an. Egal, was sich die Beteiligten am Rechtsstreit in der Sache an Rechtsmeinungen zurecht legen. Egal, wie sich ein Richter persönlich die einschlägigen Paragraphen deutet und welche er überhaupt für einschlägig hält. Es kommt allein darauf an, was das Gesetz sagt. Immer muss die einzelne Rechtsbehauptung, das einzelne Argument, die Entscheidung von Recht, das richterliche Urteil in seiner Aussage auf das Wort geltender Normtexte bruchlos rückführbar sein, damit legitim juristisch gehandelt wird.

Aber ebenso, wie der Jurist bei seiner Entscheidung allein „allein dem Gesetz unterworfen“ ist,² ebenso darf er diese Entscheidung nicht über die Köpfe des Beteiligten hinweg treffen. So spricht denn der zweite Satz im Grunde das Recht auf rechtliches Gehör an. Dass dabei das Wort zunächst nichts gilt, heißt nicht, dass die Beteiligten einer semantischen Amnesie verfallen und nun nicht mehr wüssten, „was die Wörter nun einmal bedeuten“.³ Das genaue Gegenteil ist der Fall. Und genau das macht auch das Problem aus, das die Juristen mit der Semantik haben. Denn vor Gericht, sowie überhaupt in der juristischen Auseinandersetzung, wissen die Parteien das sehr wohl. Sie wissen es nur allzu genau, denn davon hängt schließlich das Schicksal ihrer Position im Rechtsstreit ab. Nur wissen die Parteien eben zugleich jede für sich, was ihnen die für ihren Streit relevanten Worte der Normtexte bedeuten. Und sie sind so ohne weiteres nicht gewillt, davon auch nur einen Deut abzurücken. Dass die Gegenpartei genau das gleiche für sich reklamiert und dabei ein vollkommen entgegengesetztes Verständnis des Gesetzeswortes als dessen einzig wahre Bedeutung vorbringt, macht die ganze Realität des Streits vor Gericht als einem „Kampf ums Recht im Raum der Sprache“⁴ aus. Was dem Richter allerdings entgegen schallt ist in der Grundsituation des Rechts als semantischem Kampf geradezu eine Kakophonie von Rede und Gegenrede, Wort und Widerwort. Und damit nicht genug. Zu den Semantisierungen des Normtextes unmittelbar durch die Verfahrensbeteiligten, mit denen diese sich in das Gerichtsverfahren einbringen, positionieren und zu behaupten gedenken, gesellen sich auch noch eine Fülle von Bedeutungsgebungen durch vorgängig höher instanzliche Entscheidungen, durch Kommentar und Fachliteratur, durch die Wissenschaft, die alle beanspruchen zu sagen, was denn nach dem Gesetz rechtens ist. Ganz zu schweigen von all den mitgebrachten Verwendungsweisen aus der Rechtstradition, der Entstehungsgeschichte, der „Alltagssprache“ und der juristischen Fachsprache.

Die Situation, in die der entscheidende Jurist also geworfen wird, wenn er aufgerufen durch den Fall zum Gesetzbuch greift, ist also keineswegs eine des Mangels an Bedeutung. Die Situation der Rechtsentscheidung ist eine des unab-

²Siehe Art. 97 I GG.

³Vgl. Davidson, Einleitung, in: *ders.*, Wahrheit und Interpretation, Frankfurt/M. 1990, S. 9 ff., 9.

⁴So der programmatisch thetisch für die Verhältnisse im politischen Sprachgebrauch Jürgen Frese, Politisches Sprechen, in: Rucktäschel (Hg.), Sprache und Gesellschaft, München 1972, S. 102 ff., 105.

sehbarer Überflusses an Bedeutung. Einer autoritativen Stellungnahme dazu kann sich der Jurist nicht entziehen. Nach dem ihm auferlegten Rechtsverweigerungsverbot muss er eine Entscheidung treffen. Und zwar wiederum eine „nach Recht und Gesetz“.⁵ Diese doppelte Anführung verweist darauf, das auf dem Weg dahin etwas zu geschehen hat. Etwas, das sich herkömmlich „Auslegung“ nennt, hier insbesondere „grammatische Auslegung“ als eine Auslegung von Recht nach dem „Wortlaut“ des Gesetzes. Der Jurist muss also für seine Entscheidung vom „Buchstaben des Gesetzes“ über das im Fall beanspruchte Recht zurückkommen auf das „Gesetzeswort“. Diese Verpflichtung, der entscheidende Jurist von daher unterliegt, spricht der dritte Satz an. Der verweist auf die Gesetzesbindung zurück. Allerdings hebt er diese von der Ebene einer Ausgangssituation, die herkömmlich gern als eine Bindung „durch das Gesetz“ beschrieben wird, auf die Ebene einer Zielprojektion, die angemessen als eine „Bindung an das Gesetz“ zu beschreiben ist. Wie aber soll der Übergang gelingen, wenn es dabei genau auf den ankommt, der sich doch eigentlich vom Gesetzgeber das Heft der Entscheidung aus der Hand nehmen lassen soll, den Juristen?

Genau hier schlägt in der herkömmlichen juristischen Methodenlehre verführt durch das Bild des „Auslegens“ die Neigung durch, sich in Mythen zu flüchten. Ehe der Zweifel an der Bedeutung, dessen Stachel all die Einlassungen der Parteien zum Normtext gesetzt haben, in die Verzweiflung über die „unsägliche Verschiedenheit“ und „Mannigfaltigkeit“⁶ des semantischen Spiels der Worte umschlägt, scheint es dem Juristen immer noch am opportunsten, sich an das zu halten, was schwarz auf weiß vor ihm liegt und um das er ohnehin nicht umhin kann, das Gesetzbuch. Dieses, und nur dieses allein soll in der ihm zukommenden Bedeutung die Richtschnur sein, an der die Vorträge der Parteien zu bemessen und anhand der über diese zu entscheiden ist. Bestimmend für die herkömmliche Auffassung von Rechtsarbeit wird so ein „naiv-wörtliche(r) Inhaltsbegriff“. Der sieht „Bedeutung als real existierender Teil eines sprachlichen Zeichens. Man glaubt oder will glauben machen, dass sie in den Wörtern steckt und durch die Niederschrift im Gesetzblatt durch den Verfasser, den Gesetzgeber an seinen Adressaten, den Juristen als Rechtsanwender übermittelt wird. Dieses Container- oder „Transport-Modell“ von Sprache, „also die verkürzte und falsche Vorstellung, derzufolge der Textproduzent Bedeutung in einen Ausdruck ‚einpacke‘, den der Textrezipient anschließend im Verhältnis 1:1 ‚auspacke‘“⁷, mag zwar in der Linguistik als längst überholt gelten. Für den Juristen herkömmlichen Zuschnitts jedoch ist der damit verbundene Repräsentationsgedanke jedoch von bleibender Attraktivität, sofern sich an ihn zugleich ein spezifisch entlastendes Legitimationsmodell knüpfen lässt. „Suggerieren“ „die Implikationen der ‚Wortcontainer-Metapher‘“ doch „dem Normadressaten

⁵Siehe Art. 20 III GG.

⁶Vgl. *Wittgenstein*, Philosophische Untersuchungen. Werkausgabe Band 1, Frankfurt/M. 1984, IIxi, § 23,

⁷*Felder*, Sprachliche Argumente in einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts als fachdomänenspezifische und allgemeine Sprachgebrauchstopoi, in: *Müller/Wimmer* (Hg.), Neue Studien zur Rechtslinguistik, Berlin 2001, S. 85 ff., 97.

bezüglich Sprache eine vermeintliche Neutralität bis hin zur Objektivität im Sinne eines klar realisierten Willens der Legislative, indem sie aus der Perspektive des Gesetzgebers als Textproduzent eine rezipientenabstrahierte einheitliche Verstehens- und Wirkungsautomatik des Gesetzestextes unterstellen.“⁸

Hand in Hand arbeiten hier zwei, in der analytischen Philosophie längst entschleierte Mythen. Der „Mythos des Gegebenen“ und der „Mythos des Museums“. ⁹ Der „Mythos des Gegebenen“ von Bedeutung soll zur Seite des Legitimationsinteresse hin Bedeutung als Objekt juristischen Handelns disponieren und so den Juristen als Subjekt der Semantisierung von Normtexten vergessen machen. Dafür huldigen die juristische Semantiker der Idee, „dass es eine Bedeutung sprachlicher Ausdrücke gibt, die diese für sich haben“. „Von diesem Gegebenen wird schlicht ausgegangen.“¹⁰ Bei den juristischen Semantikern liest sich das so, „dass zur semantischen Interpretation nur solche Argumente gehören, die sich auf die Feststellung eines tatsächlich existierenden Sprachgebrauchs stützen.“¹¹ So ist Bedeutung zur Entität erhoben. Der Jurist hat sich darauf zu beziehen, wenn er sich an seine Entscheidung des Rechtsfalls nach dem Gesetz macht. Er erbringt dafür keineswegs eine sprachlich schöpferische Leistung so, wie es geradezu dem Begriff der Sprache immanent ist. Vielmehr soll er lediglich eine Erkenntnis vollziehen. Wenigstens so weit folgen die juristischen Semantiker Quine zu spüren, dass Entitäten nicht ohne Identität zu haben sind, wobei sie allerdings nicht einsehen können und wollen, dass durch die dann auch nötige Umkehr Quine den Todesstoß gegen den Begriff der „Bedeutung“ führt. So muss für eine in sich ruhenden Gleichheit der Bedeutung des Gesetzeswortes mit sich selbst zur Seite des Entscheidungsinteresses hin ein weiterer Mythos einspringen, der „Mythos des Museums“. Mit ihm wird „implizit unterstellt, im vorliegenden Recht seien Gehalte gleichsam in Glaskasten (vor Berührung geschützt) zur Betrachtung ausgestellt und mittels Schildchen zu identifizieren, welche die Exponate benennen. Zugang zum Recht verschaffe man sich folglich über die Signifikanten mit denen die Gehalte bezeichnet werden.“¹² Wie jeder Mythos, so sind auch die Legende von der Bedeutung nichts anderes als eine "entpolitisierte Aussage die Geschichte in Natur verkehrt oder Anti-Natur in Pseudo-Natur" "Die Welt (...) tritt aus dem Mythos hervor als ein harmonisches Bild von Essenzen. Ein Kunststück ist vor sich gegangen, bei dem das Reale umgewendet, es von der Geschichte entleert und mit Natur angefüllt worden ist, die den Dingen ihren menschlichen Sinn entzogen hat, so

⁸ *Ebd.* S. 97.

⁹ Zu ersterem *Sellars*, *Der Empirismus und die Philosophie des Geistes*, Paderborn 1999 (urspr. 1956); sowie des näheren hier *Bertram*, *Prolegomena zu einer Rekonstruktion der linguistisch-epistemischen Wende – Von Quine und Sellars zu Husserl und Derrida*, in: *Journal Phänomenologie* 13, 2000, S. 4 ff., 5 ff. zu zweiterem *Quine*, *Ontologische Relativität*, in: *ders.*, *Ontologische Relativität und andere Schriften*, Stuttgart 1975, S. 41 ff., 42. (ursprüngl. 1969); sowie des näheren *Somek*, *Der Gegenstand der Rechtserkenntnis. Epitaph eines juristischen Problems*, Baden-Baden 1996, S. 69 ff.

¹⁰ *Bertram*, *Prolegomena*, S 7.

¹¹ *Alexy*, *Juristische Interpretation*, in: *ders.*, *Recht, Vernunft, Diskurs. Studien zur Rechtsphilosophie*, Frankfurt/M. 1995, S. 71 ff., 85.

¹² *Somek*, *Gegenstand*, S. 70.

dass sie nur noch Bedeutungslosigkeit für die Menschen bedeuten."¹³

In der Tat „verkehrt“ die semantische Legende die Politik des Rechts, dass ein jedes Positivum von Bedeutung sich im Rechtsstreit in seinem Negat wiederfindet und damit immer erst wieder in der Erwartung einer Composition durch die Entscheidung steht. Und dann ist es für das Gesetzeswort zu spät. Denn hat es durch die Entscheidung an Bedeutung gewonnen, fällt so entschiedenes Rechts neuerlich als Text und Zeichen wiederum in die bloße Geltung zurück, für die fallweise neuerlich zu entscheiden ist, von welcher Bedeutung sie sein mag. Den juristischen Semantikern ist dies in ihrem Verlangen nach dem Gesetzeswort als Legitimationsinstanz unerträglich, und so entheben sie es des „Bürgerkriegs der Sprache mit sich selbst“¹⁴, in dem der Rechtsstreit die Transponierung des Widerstreits der Rechtsbegehren austrägt. Der semantische Kampf der Parteien, der die Frage des Rechts ja eigentlich erst ausmacht, soll von vornherein stillgestellt werden. Man verlangt ihnen ab, dadurch zu einer Vernunft im Verfahren zu kommen, dass „verschiedene Sprecher dürfen den gleichen Ausdruck nicht mit verschiedenen Bedeutungen benutzen (dürfen)“.¹⁵ Wer sich an diese „Regel“ nicht hält, ist des Diskurses nicht würdig, wenn er nicht überhaupt schon jeglichen sprachlichen Verstand verloren hat. Indem alle Differenz durch dieses Verdikt zugunsten eines Höheren der Wahrheit von Recht in der Bedeutung des Gesetzes zum Schweigen gebracht wird, ist solche Bedeutung der allzu menschlichen „Erscheinung“ entzogen, „dass innerhalb einer Sprachgemeinschaft *verschiedene Sprecher* mit ein und demselben Wort verschiedene Bedeutungen verknüpfen“,¹⁶ und kann nur noch Natur der Sprache sein. Auf sie hat sich das Rechtsbegehren zu richten und an ihr auszurichten hat. Die Bedeutung des Gesetzeswortes erscheint so auch nicht mehr als die Momentaufnahme im „Fluss“ des Rechts, die sie in jedem Moment der Entscheidung von Recht allein ist. Sie ist all der Semantisierungen enthoben, in denen sich Recht an sich fortschreibt. Sie ist nicht mehr Juristenwerk und so letztlich bedeutungslos für alles Zutun, dem sie nurmehr zum bloßen Vollzug vorgegeben ist. Ihre Bestimmtheit ergibt sich allein aus dem Gesetzeswort. Sie haftet diesem einzelnen Wort an und liefert dem Juristen für seine Entscheidung normative Maßstäbe. Sie kann am einzelnen Wort erkannt werden, unabhängig vom Sprach- und Weltsystem als Ganzem. Und so soll die semantische Legende „vergessen“ machen, „dass ein Wort keine Bedeutung hat, die ihm gleichsam von einer uns unabhängigen Macht gegeben wurde, so dass man eine Art wissenschaftlicher Untersuchung anstellen könnte, um herauszufinden, was ein Wort *wirklich* bedeutet.“¹⁷

2. Sich an die Worte halten – Von der Semantik zur Pragmatik des Wortlauts

Die grammatische Auslegung hat eine Sonderstellung. Sie scheint einfach zu

¹³ Barthes, *Mythen des Alltags*, Frankfurt/M. 1992, S. 130 f.

¹⁴ Diese Formulierung bei Lyotard, *Das postmoderne Wissen*. Wien, 1982.

¹⁵ Alexy, (1978): Eine Theorie des praktischen Diskurses, in: Oelmlücker (Hg.), *Normenbegründung, Normendurchsetzung*. Paderborn 1978, S. 22 ff., 36.

¹⁶ Koch, Die Begründung von Grundrechtsinterpretationen, in: Alexy / ders. / Kuhlen / Rüßmann, *Elemente einer juristischen Begründungslehre*, Baden-Baden 2003, S. 179 ff., 205.

¹⁷ Wittgenstein, *Das Blaue Buch*. Werkausgabe Band 5, Frankfurt/M. 1984, S. 52.

funktionieren und weist doch die meisten theoretischen Missverständnisse auf. Die Transformation des praktischen Könnens in theoretisches Wissen scheitert immer noch am obrigkeitsstaatlichen Konzept eines *vorgegebenen* Rechts. Erst im Rahmen eines sprachreflexiven Rechtsstaatsverständnisses wird es möglich, die auf der Ebene der *Semantik* unlösbaren Probleme *pragmatisch* zu reformulieren.

Oft werden die Begriffe "Wortlaut" und "Wortsinn" synonym verwendet. In methodischen Lehrbüchern wird dagegen zwischen dem Wortlaut als Gegenstand der Auslegung und dem Wortsinn als ihrem Ziel differenziert. Die grammatische oder philologische Auslegung gilt dann als der Weg vom Zeichen zum Sinn: "Auslegung nach dem Wortsinn heißt, vom Wortlaut ausgehend Inhalt und Bedeutung von Normen oder Normbegriffen zu bestimmen (...)." ¹⁸ Eine Definition, die sich in fast jedem der gängigen juristischen Lehrbücher findet. Der Aufschub zwischen Wortlaut und Wortsinn, der in der methodischen Literatur somit immerhin erwähnt wird, ist also nur von kurzer Dauer. Man kann demnach den toten Buchstaben jederzeit mit Geist beleben, so wie man in einem dunklen Raum den Lichtschalter anknipst. Aber ist der Weg vom Zeichen zur Bedeutung wirklich so kurz, wie es herkömmlich nahegelegt wird? Für die Fälle routinierter Alltagskommunikation ist das zu bejahen. Das Ereignis des Verstehens stellt sich spontan ein, ohne messbare Bemühung. Selbst vor Gericht verlaufen weite Strecken der Kommunikation als problemloser Übergang vom Zeichen zur Bedeutung. „Grammatische Auslegung“ ist dann nur ein anspruchsvolles Wort für die weitverbreitete Kompetenz des Lesens. Aber an allen problematischen, vor allem an den umstrittenen Punkten der Kommunikation gibt es zu einem Text oder Textstück mehrere Lesarten. Der einfache Hinweis auf die Textlektüre hilft dann nicht weiter. Der kurze Weg vom Zeichenkörper zur "Vorstellung" ist blockiert. Derselbe Wortlaut weist bei einem Streit sogleich ein Zuviel an Sinn auf. Was bedeutet diese vom Streit hervorgerufene Kluft zwischen Zeichen und Bedeutung für die grammatische Auslegung?

Natürlich ist die Schwierigkeit dieses Übergangs der Theorie nicht entgangen. Sie reagiert darauf aber nicht damit, das bisherige Paradigma der *im Text vorgegebenen* Rechtsnorm in Frage zu stellen. Es handele sich vielmehr nur um ein Erkenntnisproblem, das mit einer didaktischen Klarstellung zu beheben sei. Man könne mit Hilfe einer lexikalischen Definition die Bedeutung des Textes erschließen. Der Streit wäre also durch eine kurze Besinnung auf die "natürliche" Wortbedeutung zu beheben: Schwierigkeiten im Übergang gefährden demnach also nicht die im Text vorgegebene Objektivität des Rechts. Denn diese Objektivität werde von einer "natürlichen" Bedeutung, auf die man sich besinnen kann, garantiert. Soweit man für die „Natürlichkeit“ der Bedeutung überhaupt noch eine Begründung verlangt, erscheint an dieser Stelle die spezifisch-juristische Sprachtheorie, repräsentativ formuliert von einem der großen Lehrbücher: "Praktisch ist die sprachliche menschliche Kommunikation darauf aufgebaut, dass in gewissen Grenzen mit bestimmten Worten von den Mitgliedern der betreffenden

¹⁸ Schwacke, Juristische Methodik, 4. Aufl., Stuttgart 2003, S. 72.

Sprachgemeinschaft gleiche Vorstellungen verbunden werden."¹⁹ Wenn man als Jurist die Theorie der gemeinsamen Vorstellungen aller Sprachteilnehmer bestreitet und eine semantische Desillusionierung fordert, wird man mit dem Bannfluch belegt, eine surrealistische Interpretationstheorie zu vertreten. Zur Erledigung der Problematik genügt dann eine Fußnote.

Aber wie stabil ist denn dieser selbstgewisse Realismus einer vorgeblich natürlichen Bedeutung? Schon in der Alltagskommunikation kommt man mit der Berufung auf die Wirklichkeit nicht weiter. Wenn die Aufforderung "Schau doch hin!" an den Kontrahenten im Streit ergeht, ist es unwahrscheinlich, dass dieser zur gleichen Wahrnehmung wie man selber gelangt. Das lässt sich auch nicht erzwingen. Denn niemand hat zur "Wirklichkeit" einen gegenüber allen anderen Menschen privilegierten Zugang. Mit der „natürlichen Bedeutung“ ergeht es uns genauso. Sprache ist ein Totalitätsbegriff, den niemand ganz beherrscht: "Das 'Verstehen einer Sprache' ist wohl in der Regel nur ein durchschnittliches oder sogar unterdurchschnittliches Kennen dieser Sprache, d. h. der Phonemik und Graphemik, der geläufigsten Vokabeln und grammatischen Strukturen usw. Eine 'natürliche Sprache' kennt ja total niemand. Weshalb jede natürliche Sprache immer wieder für noch eine Überraschung gut ist."²⁰ Wenn also zwei Personen nicht dieselbe Bedeutung für natürlich halten, hilft kein Befehl "Versteh doch!". Es gibt keinen Archimedischen Punkt, von dem aus die Gesamtheit der Sprache überblickt werden könnte, um einen Sprachkonflikt *objektiv* zu entscheiden. Die "natürliche Bedeutung" steht uns also nicht zur Verfügung. Wenn über die Plausibilität divergierender Bedeutungen entschieden werden muss, brauchen wir Argumente.

Argumentieren und Streiten liefern das Recht der Ungewissheit des laufenden Verfahrens aus. Das alte obrigkeitsstaatliche Modell des nur erkennenden Richters, der - unabhängig von den Umtrieben der Prozessparteien - in souveräner Einsamkeit den Rechtsgedanken erfasst, wird dadurch gefährdet. Man müsste jetzt nämlich das *semantische* Modell einer isolierten Gegenstandserkenntnis *pragmatisch* öffnen. An die Stelle der beiden Pole: richterliches Bewusstsein und: Text wäre die multipolare Beziehung des Verfahrens zu setzen. Diesen Weg wagt die überkommene Methodenlehre aber nicht einzuschlagen. Deswegen versucht sie, die Schwierigkeit beim Übergang vom Text zur Bedeutung einzugrenzen: "Das bedeutet aber nicht, dass das Schema insgesamt unbrauchbar ist, da die Zuordnung in der zweifellos überwiegenden Zahl von Fällen (relativ) eindeutig ist."²¹ Der Gesetzgeber hat also etwas gesagt, und das lässt sich feststellen. Er hat aber nicht alles gesagt. Das lässt uns einen Spielraum. Doch auch hier droht wieder der Einbruch von Streit und Argumentation in die Stille richterlicher Kontemplation. Deswegen bedürfen wir an dieser Stelle dringend der Hilfe der

¹⁹ Bydlinski, Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff, 2. Aufl., Wien/New York 1991, S. 43.

²⁰ Hermanns, Sprache, Kultur und Identität. Reflexionen über drei Totalitätsbegriffe, in: Sprachgeschichte als Kulturgeschichte, hrsg. von Gardt./ Hass-Zumkehr/ Roelcke, Tübingen 1999, S. 137.

²¹ Kramer, Juristische Methodenlehre, Berlin 1998, S. 47.

Rechtsphilosophie, um wieder zur Objektivität zurückzufinden: "Ist die Unbestimmtheit des Rechts aber nicht total, so stellt sich für die Rechtsphilosophie die Frage, wie die gleichwohl vorhandenen und heute möglicherweise im Vergleich zu früher noch größeren Spielräume im Recht ausgefüllt werden sollten, ob es also begründbare normative Kriterien auch dort gibt, wo Gesetz und dogmatisches Programm uns im Stich lassen. Gibt es also, wenn politische und wirtschaftliche Interessen das Recht mitbestimmen, vorzugswürdige Interessen, und gegebenenfalls welche? Es ist diese Frage nach überpositiven Richtigkeitskriterien, denen wir uns im Folgenden zuwenden wollen."²² Das Prinzip ist also klar: um die behauptete Zweierbeziehung zwischen Richter und Rechtsgedanken zu stabilisieren, bedarf es eines philosophischen Halts in der Vernunft. Die Diskussion, inwieweit dieser Halt überhaupt tragfähig sein könnte, mag an dieser Stelle offen bleiben. Es könnte nämlich sein, dass die „Vernunft“, ähnlich wie „Sprache“ und „Wirklichkeit“, ein Totalitätsbegriff ist, den außer Robert Alexy niemand überblickt. Wir bleiben also zunächst beim "Gesagten".

3. Halt in den Worten suchen – Der Griff zum Wörterbuch

Entscheidender Bezugspunkt der grammatischen Auslegung soll der Sprachgebrauch sein. Dieser wird in juristischen, fachlichen und alltagssprachlichen Gebrauch abgestuft. Zu ermitteln ist er demnach zunächst durch Lexika. Es stellt sich daher die Frage, ob denn in diesen die "natürliche Bedeutung" überhaupt zu finden ist, die man zur normativen Grundlage für die Beurteilung widerstreitender Lesarten machen könnte. Die implizite Leitvorstellung ist für diese Tradition das Rechtschreibwörterbuch. Man schaut nach und weiß dann, was richtig ist. Allein schon der Umstand aber, dass von Fall zu Fall verschiedene Wörterbücher herangezogen werden, lässt Zweifel daran aufkommen. Denn es ist tatsächlich nicht so, dass in allen das gleiche steht; so müsste es aber sein, wenn die Lexika *einen in der Sprache selbst gegebenen* Stand von Bedeutung bloß noch dokumentieren würden. Wörterbücher konstatieren nun aber nicht einfach sprachliche Tatsachen, sondern sie *schaffen* sie nach lexikologischen Prinzipien für ihre Benutzer: „Denn alle Wörterbücher sind Gebrauchsgegenstände. Jeder Gebrauchsgegenstand hat mindestens einen genuinen Zweck, der darin besteht, dass er anhand bestimmter Eigenschaften gebraucht werden kann, um diejenigen Handlungsziele zu erreichen, um deren Erreichung willen er hergestellt wurde. Dies gilt auch für Wörterbücher. Auf der höchsten Ebene der Generalisierung kann ihr genuiner Zweck wie folgt angegeben werden: Er besteht darin, dass ein Wörterbuch benutzt wird, um anhand geordneter lexikographischer Daten, die in den Teiltextrn mit äußerer Zugriffsstruktur zu finden sind, lexikographische Informationen zu Eigenschaften von sprachlichen Ausdrücken zu erschließen, die zum jeweiligen Wörterbuchgegenstand gehören.“²³ Für den Status von Wörterbüchern ergibt sich daraus folgendes: Die in ihnen als sprachliche Standards für den Gebrauch festgeschriebenen Bedeutungserklärungen werden überhaupt erst dadurch zu „Tatsachen“, dass ihr Gebrauch - durch sie als die lexikalische

²² Seelmann, Rechtsphilosophie, 2. Aufl., München 2001, S. 101.

²³ Wiegand, Über die gesellschaftliche Verantwortung der wissenschaftlichen Lexikographie, in: Journal of Linguistics 18, 1997, S. 177 ff., S. 194 f.

Berufungsinstanz - als solcher akzeptiert und dargestellt wird.

Der Jurist trifft bei seinem Bemühen um den „Wortlaut des Gesetzes“ auf einen ganzen Markt von Nachschlagewerken mit einer Fülle unterschiedlicher Produkte. Jedes von ihnen ist, mehr oder weniger ausdrücklich, bestimmten Zielgruppen zugeordnet. Das heißt aber nichts anderes, als dass die in den jeweiligen Werken kompilierten Sprachinformationen auf diese Zielgruppen hin zubereitet und dass das entsprechende Ausgangsmaterial an gesammelten Wortbelegen zu einem insgesamt entsprechend geformten Sprachstand aufbereitet ist. Wenn also der Griff zu einem bestimmten einzelnen Wörterbuch für das Gewinnen eines Wortverständnisses kein blinder Zufall sein soll, dann liegt dem offenbar schon eine Entscheidung zugrunde, die mit Unterschieden in der jeweiligen Behandlung der Lemmata, d.h. der einzelnen Wörterbucheinträge, durch die verschiedenen Nachschlagewerke zu tun hat. In der Tat weisen oft schon die Wörterbücher *gleichen Typs* differierende Bedeutungserklärungen mit entsprechenden Belegstellen auf. Hinzu kommt die noch heiklere Frage, *welche Art* von Wörterbuch aus der Bandbreite einer ganzen Typologie gewählt werden soll, um zu einem bestimmten Verständnis eines gegebenen Ausdrucks zu kommen. Und als weiterer wichtiger Faktor muss gewertet werden, dass die Benutzung von Wörterbüchern ganz offenbar eine eigens zu reflektierende und zu lernende Tätigkeit darstellt. Wesentlich ist in jedem konkreten Fall, dass keine der verschiedenen Verständnisweisen eines Wortes ohne weiteres zurückgewiesen werden kann; jedenfalls so lange nicht, als der Jurist dem Wörterbuch die dafür maßgebliche Autorität zumisst. Weist er die Variante des einen Wörterbuchs zugunsten der eines anderen ab, so fällt er genau in das Problem zurück, das er auf diese Weise zu lösen versuchte, nämlich in die Frage der verbindlichen Richtigkeit eines bestimmten einzelnen Sprachverständnisses. Mit der Entscheidung für ein bestimmtes Wörterbuch geht nolens volens die Option für eine bestimmte Sichtweise bei der semantischen Erläuterung sprachlicher Ausdrücke immer schon einher. Für den Juristen ergibt sich daraus die Frage, welcher Suchstrategie er sich bedienen kann und vor allem auch sollte, um einen authentischen Zugriff auf einen jeweiligen Pool semantischer Informationen zu bekommen. Das flüchtig vordergründige Hinschauen wird als gezieltes „Nachschlagen“ zur Handlung und der so handelnde Jurist zum aktiven Subjekt einer Lexik des fraglichen Ausdrucks.

Für den Juristen wird das Wörterbuch dadurch nicht schon unbrauchbar. Er muss allerdings daran denken, dass Wörterbücher immer das Ergebnis eines bestimmten lexikographischen Vorhabens sind. Wörterbücher sind Interpretation. Im Grund handelt es sich bei ihren Angaben noch nicht einmal um „lexikographische Definitionen“. Vielmehr bieten sie nur Formulierungen von Bezugsregeln für die jeweiligen Lemmazeichen im Hinblick auf einen anhand der Korpusauswertung hypothetisch unterstellten Gebrauch. Ihren Wert als Berufungsinstanz haben sie darin, Ergebnis einer wissenschaftlich methodischen, nämlich lexikographischen Reflexion auf den Sprachgebrauch zu sein. Für den Juristen können sie damit im Hinblick auf den Wortlaut von Normtexten nicht Begründung, sondern nur Anregung sein. Denn die Stärke eines Verweises auf die Autorität eines Wörterbuchs hängt von der Überzeugungskraft jener Theorien

ab, die der betreffenden lexikographischen Praxis zugrund liegen, sowie von der dabei bewiesenen methodischen Sorgfalt. Diese ist keineswegs immer gegeben, wie die Praxis der Wörterbuchkritik zeigt. Im wesentlichen kann das Wörterbuch bloß Beispiele für den Sprachgebrauch und für die Erklärung von Bedeutungen liefern. Es kann dem Juristen deshalb nur Plausibilitäten für eine Entscheidung über den Sprachgebrauch an die Hand geben. Es kann ihm diese Entscheidung aber nicht abnehmen. Der Rechtsarbeiter hat sie selbst zu treffen; und er hat anhand der von ihm herangezogenen Wörterbuchartikel zu sagen, warum er sie so und nicht anders getroffen hat. Ein *normatives Konzept von Wörtlichkeit* liegt zwar der traditionellen Erwartung der Juristen, nicht aber den existierenden Wörterbüchern zugrunde. Niemand weiß das besser als deren Autoren, die Lexikographen. Im Rahmen der lexikalischen Semantik wird der Lexikoneintrag zunehmend nur noch als *offene Aufzählung* von Beispielen und gerade *nicht mehr als Grenze* zulässiger Verwendungen verstanden. Linguisten und Lexikographen wissen, dass, „was die Beispiele betrifft, (...) ein Wörterbuchartikel eine Art *Collage* (ist), wo also die Elemente, die darin zusammengeklebt sind, einen neuen Sinn bekommen sollen. Einen neuen Sinn bekommen sollen, aber erst einmal, wenn man sie in ihrem Nebeneinander betrachtet, noch nicht haben.“²⁴ Erst wenn man sich dessen bewusst ist und die Beispiele reflektiert einsetzt, damit diese „sprechend“, „ansprechend“, „echt“ und „kurz“ sind, um ihren Zweck einer Erhellung von Sprachgebrauch erfüllen zu können, erst dann mag „man durch Beispiele die Erfahrung machen („), wie ein Wort verwendet wird.“²⁵ Dann mag dieses Vorgehen demonstrieren, „wie eine Regel gemeint ist“. Dann mag es „ein Modell (geben), nach dem ich mich beim Sprechen und Verstehen richten kann“, „ein Muster, an dem ich mich unmittelbar orientieren kann, ohne den Umweg über die Reflexion auf eine Regel zu gehen“, „indem es mit *zeigt*, wie man ein Wort gebraucht.“²⁶ Beim nächsten Mal allerdings, im nächsten Rechtsfall kann all das schon wieder anders aussehen. Der Griff zum Wörterbuch oder Lexikon liefert jedenfalls nie eine letztendliche Antwort auf semantische Fragen. Er eröffnet ganz im Gegenteil erst einmal verschiedene Fragerichtungen; gibt erste Indizes dafür, sich auf dem Weg über Beispiele des Gebrauchs die Bedeutung eines fraglich gewordenen oder prinzipiell umstrittenen Wortes zu erschließen.

Im Kern erzählt ein Wörterbuch Gebrauchsbeispiele. Diese werden nur paradigmatisch eingesetzt und sind nicht ohne weiteres in eine vorhandene oder empirisch feststellbare Regel auflösbar. Ein *natürliches* Konzept von Wörtlichkeit und von *zulässiger* Verwendung ist nicht zu haben. Die Situation des zur Entscheidung verpflichteten Juristen gerät ins Paradoxe. Je genauer er wissen will, wie es um die Bedeutung der Wörter bestellt ist, je sorgfältiger er sich dabei all der lexikographischen Hinweise und Markierungen annimmt, die er finden kann, und je intensiver er ihnen in ihren Verweisen aufeinander folgt, um so mehr wird er

²⁴ *Hermanns*, Das lexikographische Beispiel. Ein Beitrag zu seiner Theorie, in: Das Wörterbuch. Artikel und Verweisstrukturen, hrsg. von *G. Harra*, Düsseldorf 1988, S. 161 ff., S. 167.

²⁵ *Ebd.*, S. 177 f.

²⁶ *Ebd.*, S. 176.

mit der Realität eben jener „unsäglichen Verschiedenheit“ bis ins einzelne der Verwendungen eines Wortes hinein konfrontiert werden. Kann sich der Jurist dann nicht anhand der Ergebnisse seiner Wörterbuchlektüre an das halten, was „man“ so sagt. Sprich an eine allgemein übliche, konventionelle, eben doch „wörtliche“ Bedeutung, die es doch schließlich geben muss, damit wir nicht hoffnungslos aneinander vorbei reden?

4. Das Verhältnis des Wortes – Die Semantik von Wörtlichkeit

Im Rechtsstreit prallen zwei Momente von Sprache aufeinander: die Konventionalität und die Aktualität von Bedeutung. Die Aufgabe des Juristen im Rahmen der grammatischen Konkretisierung besteht darin, diesen Konflikt zu bewältigen. Beide Streitparteien berufen sich auf die Konventionen des Sprachgebrauchs und rechtfertigen so ihre jeweilige Lesart des Normtexts. Mit der Lesart des Gegners sei es dagegen umgekehrt, er verkenne die Gepflogenheiten der Sprachgemeinschaft. Das macht die semantische Lage des Rechtsstreits paradox: Die Kontroverse über Bedeutung ist nur aufgrund der Konventionalität von Sprache sinnvoll. Zugleich aber wird das, was die Konvention an „Geltung“ einbringt, durch den semantischen Konflikt in Frage gestellt; er dementiert gleichsam seine eigene Basis. Wie immer kann allein *Praxis* aus dem Paradox befreien, hier: die juristische Entscheidungsarbeit, die zugleich über sprachliche Bedeutung zu entscheiden hat.

Um das zu verstehen, sollte man allerdings nicht in die tradierten semantischen Illusionen zurückfallen, Regeln stünden als objektive Erkenntnisinstanz zur Verfügung. Denn möglich wird die geschilderte Situation überhaupt nur aufgrund der „Autonomie der sprachlichen Bedeutung“. Diese besteht darin, „dass jedes Wort und jeder komplexe Ausdruck auf neue und unerwartete Weise verwendet werden kann.“²⁷ In diesem Sinn bleibt es grundsätzlich offen, inwiefern eine Äußerung im Hinblick auf die Bedeutung der verwendeten Ausdrücke konventionell, also „buchstäblich“ gemacht wird, oder nicht. Bedeutung ist nicht das von mir definierte Etwas, das ich sage; sondern etwas, was der Ausdruck besagt und wonach man sich daher richten solltet. Man hat es bei Konventionalität und Aktualität von Bedeutung nicht mit einer vorgegebenen Eigenschaft von Sprache zu tun, nicht einmal mit einer solchen des Handelns. Denn dieses Handeln kann auch immer darin bestehen, das Vorgegebene aufs Spiel zu setzen. So gesehen, sind Konventionen in der Verständigungspraxis nicht mehr als „eine praktische Interpretationskrücke, und in der Praxis können wir es uns nicht leisten, ohne diese Krücke auszukommen - aber es ist eine Krücke, die wir unter optimalen Kommunikationsbedingungen zu guter Letzt fortwerfen und in der Theorie von vornherein hätten entbehren können.“²⁸ Konventionalität und Aktualität von Bedeutung können weder auseinander abgeleitet noch gegeneinander ausgespielt werden. Eben das macht das „Prinzip der Autonomie der Bedeutung“ aus.²⁹

²⁷ *Picardi*, Einleitung. Zu Davidsons Philosophie der Sprache, in: *ebd.*, S. 7 ff S. 45.

²⁸ *Davidson*; Kommunikation und Konvention, in: *ders.*, Wahrheit und Interpretation, Frankfurt/M. 1990, S. 372 ff., S. 391 f.

²⁹ Vgl. *ebd.*, S. 385.

Und nirgends wird das klarer als in der *semantischen Praxis des Rechtsstreits*.

Es besteht keine linear gerichtete Beziehung zwischen Konventionalität und Aktualität; weder kann man diese auf jene reduzieren, noch produziert jene einfach die aktuelle Bedeutung. Man stellt sich besser eine intern genetische Beziehung vor, die auf beide Größen hin offen ist. In der Tat kann man den semantischen Kampf als punktuelle Umkehrung einer Konventionalisierung betrachten. Sprache ist in jedem Moment der Verständigung gewissermaßen in einer Schwebelage zwischen Stagnation und Wandel: je nachdem, ob die Äußerung eher konventionell oder eher kreativ ausfällt. Um dabei Konventionalismus bzw. Intentionalismus zu vermeiden, kann man Konventionen einfach als Regelmäßigkeiten betrachten; sie ergeben sich aus den wechselseitigen Unterstellungen der miteinander kommunizierenden Sprecher und bleiben bis zum Moment ihrer Infragestellung aufrecht erhalten. Wie fragil dieses Verhältnis ist, zeigt sich am normativen Druck, dessen es bedarf, um Sprecher zu Regularität zu veranlassen.

Sprechern geht es in der Regel nicht einfach darum, zu sprechen. Vielmehr wollen sie mit ihren Äußerungen Ziele erreichen und dabei möglichst erfolgreich sein. Somit ist auch „die Fähigkeit, einen Ausdruck in erfolgsversprechender Weise zu verwenden, doch notwendig an intersubjektiv gültige Verfahren, d.h. an Verfahren einer ganzen Kommunikationsgemeinschaft (oder relevanter Teilgemeinschaften) gebunden.“³⁰ Zum Problem wird dies dann, wenn - wie etwa vor Gericht, in der Kommunikationskrise des förmlichen Verfahrens -, das nicht ohne weiteres gelingt, weil über die Verwendungsweise gestritten wird. Das lässt umgekehrt darauf schließen, dass das in der kommunikativen Praxis Bewährte dazu fähig ist, auf dem Weg wechselseitiger Anpassungen konventionell zu werden, zur „Gepflogenheit“.³¹

Konventionelle und aktuelle Bedeutung lassen sich nur mit Blick auf die jeweilige Verständigungssituation unterscheiden. Vorrangig ist, was der Sprecher in einer gegebenen Lage mit seiner Äußerung erreichen möchte. Ein konventionelles Moment solcher Äußerung lässt sich dann bestimmen als „Bezug auf Üblichkeiten, d.h. die Tatsache, dass Angehörige einer Sprachgemeinschaft, wenn sie einen bestimmten Ausdruck x äußern, mit diesem Ausdruck (bzw. seiner Äußerung) ‚normalerweise‘ etwas Bestimmtes übereinstimmend meinen“.³² Damit ist die Klärung aber nur verschoben; denn nun fragt es sich, was man unter einem solchen Normalfall verstehen soll. Mangels einer Sprachinstanz, von der ein Zwang ausgehen könnte, liegt auch dies wiederum bei den Sprechenden. Das Normale verdankt sich allein der Neigung eines Sprechers, sich am Sprachgebrauch seiner Gemeinschaft zu orientieren, sich an das in ihr Übliche zu halten - in der Erwartung, dass es sich bei keinem der Beteiligten anders

³⁰ Busse, Konventionalisierungsstufen des Zeichengebrauchs als Ausgangspunkt semantischen Wandels. Zum Entstehen lexikalischer Bedeutungen und zum Begriff der Konvention in der Bedeutungstheorie von H. P. Grice, in: Diachrone Semantik und Pragmatik. Untersuchungen zur Erklärung und Beschreibung des Sprachwandels, hrsg. von ders., Tübingen 1991, S. 37 ff., S. 47.

³¹ Im Sinn von *Wittgenstein*, Philosophische Untersuchungen, §§ 198 f.

³² Busse, Konventionalisierungsstufen, S. 45.

verhält. Natürlich klingt das zirkulär. Es weist aber nur darauf hin, dass es sich bei der *Konventionalität* unumgänglich um eine *Praxis* handelt: „Hinter den Begriff der Praxis (oder der Übereinstimmung in einer Praxis) kann keine Definition von Sprachkonventionen zurückgehen.“³³ Solche Praxis kann mit allen möglichen Prädikaten der Konformität spezifiziert werden, erklärt werden kann sie damit nicht. Man muss also den Realitäten der Verständigung zugestehen, „dass sich die sprachliche Kommunikation zwar häufig regelgeleitete Wiederholungen zunutze macht, dieser jedoch nicht notwendig bedarf; und in diesem Fall hilft die Konvention nicht zu erklären, was für die sprachliche Kommunikation grundlegend ist, obwohl sie vielleicht ein gewohntes, aber kontingentes Merkmal beschreibt.“³⁴ Das heißt, dass man mit dem Verweis auf Konventionalität nur ein bestimmtes Äußerungsverhalten beschreiben kann. Dem entspricht es, dass Konventionalität nur in Praktiken von Kritik, Korrektur und Einübung besteht. Daraus erklärt sich auch ihre Anfälligkeit dafür, von den Sprechern in ihrer aktuellen Äußerung modifiziert zu werden.

Weder können, mit anderen Worten, Konventionen die Bedeutung sprachlicher Ausdrücke verbindlich vorschreiben, noch verdankt sich diese einer bloßen Laune des kommunikativen Augenblicks. Vielmehr benützen die Sprecher ihre Erfahrungen und Fertigkeiten, um ihren Äußerungen Bedeutung zu „geben“. Zugleich steht diese aber, im Moment der Verständigung, in gewissem Sinn zur Disposition. Denn ob Sprecher genau so verstanden werden, wie sie sich äußern möchten, hängt ab davon, wie ihre Aussagen aufgenommen werden. Bedeutung ist ein komplex produktiver *Vorgang*, abhängig von den Fähigkeiten der Individuen, "sich rational, d.h. unter durch Wissen gestützter Verfolgung intersubjektiv erfolgversprechender Strategien kommunikativ zu verständigen.“³⁵ Daher werden Aussagen in der Regel nicht ins Blaue hinein getan. Der Sprecher macht sie, weil er etwas Bestimmtes zu sagen hat und damit auch ‚ankommen‘ will. Anders ausgedrückt, er „will verstanden werden. Also äußert er Worte, von denen er glaubt, dass sie in bestimmter Weise interpretiert werden können und tatsächlich interpretiert werden.“³⁶ Verständigung ist ein Prozess des Zusammenspiels von Theorien über die Beteiligten und die Umstände, mit der Bildung von Hypothesen darüber, was in der Situation kommunikativ wohl der Fall sein mag. All das geschieht in einem sich ständig fortschreibenden Wechselspiel von „Ausgangstheorien“ hierüber; und dann von „Übergangstheorien“ zu der Frage, wie es sich, entsprechend den gegebenen Anzeichen und Hinweisen, aktuell damit wohl verhält.³⁷

Solche Anzeichen und Hinweise können nicht allein im Sprachlichen liegen. Überzeugungen und Bedeutungen erhellen sich im Austausch der Suche nach einem Sinn von Äußerungen, so „dass Bedeutung nicht als eine eigenständige

³³ *Ebd.* S. 48.

³⁴ *Davidson*, Kommunikation und Konvention, S. 393.

³⁵ *Busse*, Konventionalisierungsstufen, S. 37 ff.

³⁶ *Davidson*, Eine hübsche Unordnung von Epitaphen, in: *Picardi./ Schulte* (Hrsg.), Die Wahrheit der Interpretation, Frankfurt/M. 1990, S. 203 ff., S. 218.

³⁷ *Ebd.*, S. 217 ff.

Entität anzusehen ist, die neben der Zeichenform steht und zwischen Ich, Zeichenform und Welt tritt.“³⁸ Was ein Sprecher ausdrücken will, hängt von den Überzeugungen ab, die er hegt. Denn "eine sprachliche Einheit (hat) nur im Kontext Bedeutung (...), wobei sprachliche Einheiten u.a. Wörter, Begriffe, komplexe Ausdrücke, Sätze, Überzeugungen oder Äußerungen sein können, während als Kontext u.a. Sätze, Sprachen, Theorien, Vokabulare, Überzeugungssysteme oder Äußerungszusammenhänge auftreten.“³⁹ Die Überzeugungen, die für das Verstehen einer Aussage wichtig sind, erschließen sich aber zugleich aus der Bedeutung der Äußerung des Sprechers. Auch hier weist der Zirkel auf nichts anderes hin als auf das Ende der Begründungen auf dem „rauen Boden“ kommunikativer Tatsachen. Ebenso wie das Verhältnis von *Konventionalität* und *Aktualität* muss sich das Verhältnis des *Ausdrucks* zu seinem *Gehalt* im Licht der Interpretation seiner Äußerung erweisen. In dieser gegenseitigen Angewiesenheit aufeinander - und zugleich Offenheit füreinander - liegt der Auslöser für jene Dynamik des Verhältnisses von Konvention und Aktualität, die, in der Zeit gesehen, ihren Ausdruck im *Sprachwandel* und für die jeweilige Gegenwart ihren Ausdruck in der *Offenheit von Bedeutung* hat.

Das wird kaum irgendwo deutlicher als im semantischen Konflikt vor Gericht. Dort geht es um jene „terminologischen Prämien“⁴⁰, mit denen auf dem Spiel steht, was rechtlich „Sache ist“.⁴¹ Der eingefahrene Sprachgebrauch kann dazu zwar etwas beitragen. Allein ausschlaggebend sein kann er indes nicht sein, da er immer nur als einer von mehreren Faktoren für die „Spezifizierung der Bedeutung“⁴² im Dienst der grammatischen Argumentation eine Rolle spielt. „Bedeutungen sind einfach nicht im Kopf“⁴³; und sie geben auch keine den Sprechern „gemeinsame Methode oder Theorie der Interpretation“ ab oder eine „Grundlage gemeinsamer Konventionen, Regeln oder Regelmäßigkeiten.“⁴⁴ Sie sind nicht die Voraussetzung für Interpretation und Verständigung; sondern jeweils nur deren Ergebnis in Gestalt der Überzeugungen davon, was ein Sprecher mit seiner Äußerung sagen will oder was die Verwendung eines Zeichens in einem Text ausdrücken mag.

Das weist wieder auf die „Bestimmer“ von Bedeutungen hin, „die Welt und die anderen Menschen“⁴⁵; auf die Sprechergemeinschaft mit ihren – jeweils - als verbindlich und normal postulierten Überzeugungen. „Bedeutung“ ist nicht

³⁸ Burkhardt, Vom Nutzen und Nachteil der Pragmatik für die diachronische Semantik, in: Diachrone Semantik und Pragmatik. Untersuchungen zur Erklärung und Beschreibung des Sprachwandels, hrsg. von D. Busse, Tübingen 1991, S. 7 ff., S. 10 f.

³⁹ Mayer, V., Semantischer Holismus. Eine Einführung, Berlin 1997, S. 35.

⁴⁰ Vgl. Strauss, A., Spiegel und Masken. Die Suche nach Identität, Frankfurt/M. 1974, S. 13 ff.

⁴¹ Allgemein zu Zusammenhang dieser Fragen Harras, Zugänge zu Wortbedeutungen, in: dies./ Haß/ Strauß, Wortbedeutungen und ihre Darstellung im Wörterbuch, Berlin / New York 1991, S. 3 ff., S. 27.

⁴² Vgl. Bertram, Hermeneutik und Dekonstruktion. Konturen einer Auseinandersetzung der Gegenwartsphilosophie, München 2002, S. 134 f.

⁴³ Putnam, Die Bedeutung von „Bedeutung“, 2. Aufl., Frankfurt/M. 1990, S. 37.

⁴⁴ Davidson, Eine hübsche Unordnung von Epitaphen, S. 119 ff.

⁴⁵ Vgl. Putnam, Die Bedeutung von „Bedeutung“, 2. Aufl., Frankfurt/M. 1990, S. 98.

ein für alle Mal gegeben. Der Sprachgebrauch wandelt sich mit der Welt. Die Bedeutung eines Ausdrucks kennen, eine Äußerung zu Recht beim Wort nehmen, heißt also, die richtigen Dinge dazu sagen zu können. Und die „richtigen“ Dinge sagen heißt, sich dem zu fügen, was in der jeweiligen Sprachgemeinschaft „stereotyp“ anerkannt wird“. *Stereotype* geben jene Folie ab, auf der sich das Wechselspiel von Konventionalität und Aktualität im Hinblick auf konkret gegenwärtige Äußerungen vollziehen kann. Auf der einen Seite „(können) sich in ihnen sprecherabhängige Beschreibungen“ zu allgemein gepflogenen Normalfällen „verdichten“.⁴⁶ Sie verweisen dann auf „Eigenschaften, die (...) charakteristisch, ‚normal‘“ sind.⁴⁷ Zugleich kann sich der Sprecher aktuell auf alles Mögliche beziehen, solange noch irgend ein Zusammenhang zum Stereotyp erkennbar ist. Denn die in einem Stereotyp als Normalfall versammelten Faktoren kommen den entsprechenden Gegebenheiten nicht notwendig zu. Sie sind nur das, was die jeweilige Gemeinschaft sprachlich aus ihrer Welt macht: jeweils "eine konventional verwurzelte“, in gewisser Weise aber auch „möglicherweise völlig aus der Luft gegriffene ... Meinung darüber, wie ein X aussehe oder was es tue oder sei“. ⁴⁸ „Da sie Meinungen darstellen, die in einer Sprach- oder besser: Kulturgemeinschaft bei ihren Mitgliedern vorherrschend sind, beziehen sich die Informationen, die in den Merkmalen wiedergegeben werden, in erster Linie auf Sichtweisen, die die Menschen von den Dingen haben und die in ihrer Sprache konventionalisiert sind und nicht auf Eigenschaften, die als gegeben angenommen und in Bedeutungsbeschreibungen sozusagen nur abgebildet werden.“⁴⁹ Insofern lassen sich, für die Rechtsarbeit besonders wichtig, *Stereotype* auch komplexeren Sach- und Sozialverhalten zuschreiben. *Stereotype* sind besonders oft komplex strukturiert. Ihre Bestandteile können nicht nur in einem gegenseitigen Erläuterungsverhältnis stehen, sondern auch gegenläufige oder widersprüchliche Momente enthalten.

Angesichts dessen fragt es sich wie Stereotypen dann überhaupt noch semantisch die Rolle von Leitbildern spielen können. Offenbar lässt sich das nicht so erklären, dass sie einen dem Spiel der kommunikativen Kräfte entzogenen, für alle Beteiligten schulmäßig verbindlichen Bedeutungs-*„kern“* enthielten, in dessen peripherem Pausen-*„hof“* allenfalls die semantischen Spielereien einzelner Sprecher stattfinden können. Eine solche Auffassung wurde schon von *Wittgenstein* anhand des Begriffs des Spiels zugunsten des Konzepts der „Familienähnlichkeit“ eindrücklich widerlegt. das die Quintessenz der Stereotypensemantik auf den Punkt bringt: „Betrachte z.B. einmal die Vorgänge, die wir »Spiele« nennen. Ich meine Brettspiele, Kartenspiele, Ballspiel, Kampfspiele, usw. Was ist allen diesen gemeinsam? - Sag nicht: »Es muss ihnen etwas gemeinsam sein, sonst hießen sie nicht „Spiele“ - sondern schau, ob ihnen allen etwas gemeinsam ist. - Denn wenn du sie anschaust, wirst du zwar nicht etwas sehen, was allen gemeinsam wäre, aber du wirst Ähnlichkeiten, Verwandtschaften, sehen, und zwar eine ganze

⁴⁶ *Jeand'Heur*, Sprachliches Referenzverhalten bei der juristischen Entscheidungsfindung, Berlin 1989, S. 140.

⁴⁷ *Putnam*, Die Bedeutung von „Bedeutung“, S. 41.

⁴⁸ *Ebd.*, S. 68.

⁴⁹ *Harras*, Zugänge zu Wortbedeutungen, in: *dies./ Haß/ Strauß*, Wortbedeutungen und ihre Darstellung im Wörterbuch, Berlin / New York 1991, S. 3 ff., S. 28 f.

Reihe. Wie gesagt: denk nicht, sondern schau! . . . Ich kann diese Ähnlichkeiten nicht besser charakterisieren als durch das Wort „Familienähnlichkeiten“; denn so übergreifen und kreuzen sich die verschiedenen Ähnlichkeiten, die zwischen den Gliedern einer Familie bestehen: Wuchs, Gesichtszüge, Augenfarbe, Gang, Temperament, etc. etc. - Und ich werde sagen: die ‚Spiele‘ bilden eine Familie.“⁵⁰ Wittgensteins Antwort ist, wie nicht anders zu erwarten, der Verweis auf eine *Praxis*: „Und gerade so erklärt man etwa, was ein Spiel ist. Man gibt Beispiele und will, dass sie in einem gewissen Sinn verstanden werden. - Aber mit diesem Ausdruck meine ich nicht: er solle nun in diesen Beispielen das Gemeinsame sehen, welches ich - aus irgend einem Grunde - nicht aussprechen konnte. Sondern: er solle diese Beispiele nun in bestimmter Weise verwenden. Das Exemplifizieren ist hier nicht ein indirektes Mittel der Erklärung - in Ermanglung eines Bessern. Denn, missverstanden kann auch jede allgemeine Erklärung werden. So spielen wir eben das Spiel (Ich meine das Sprachspiel mit dem Wort ‚Spiel‘.)“⁵¹

Das führt zu der weiteren Frage, wie ein Begriff seine Rolle für eine wirksame Unterscheidung überhaupt noch spielen kann. Doch wohl nur so, dass in der Reihe aller möglichen „Exemplifizierungen“ von Bedeutung einige Beispiele zentraler sind als andere, die man ebenfalls anführen könnte. Für die Frage, ob sich der Sprecher noch im semantisch Machbaren, sprich Verständlichen und Nachvollziehbaren bewegt, liefern diese dann Ansatzpunkte für eine Beurteilung als abweichend, abstrus, verfehlt oder unsinnig. Daran wird man sich orientieren, wenn es darum geht, schwierige und zweifelhafte Fälle einzuordnen. In diese Bresche (entstanden durch das Versagen der „realistisch“ wie der „idealistisch“ bereits vorgegebenen Kategorisierungen) tritt die *Prototypensemantik* ein, die an das Konzept der Familienähnlichkeit anknüpft. Mit der Stereotypensemantik teilt sie eine ganz auf die Verständigungs*praxis* aufbauende Bedeutungstheorie. Kategorien sind demnach vom Verhalten der Sprecher abhängig. So gesehen, entspricht die Prototypensemantik der Einsicht des inneren Zusammenhangs von Bedeutungen und Überzeugungen. Angesichts ihrer von Fall zu Fall feststellbaren Unsicherheit und Offenheit ist sie eine graduelle Semantik. Beispiele können immer nur mehr oder weniger prototypisch sein; und die Übereinstimmung der Sprecher in dieser Frage ist, wie schon Wittgenstein schrieb, lediglich eine „in den Urteilen. Für die juristische Frage, was denn nun die Worte des Normtextes „eigentlich“ bedeuten, ergibt sich aus alledem, auf einen Nenner gebracht, was Juristen immer schon wussten: Es kommt darauf an.

Was bringt also die Prototypensemantik für die juristische Problemstellung? Sicherlich nicht eine Wiederbelebung des veralteten Gegensatzes von Begriffs“kern“ und Begriffs“hof“. Die linguistische Diskussion hat es erreicht, solche Alternativen zu überwinden und zwischen den beiden Oppositionen ein Drittes zuzulassen. Mit der Anerkennung eines Dritten (das im Unterschied zum Prototyp mit Wendungen wie "eine Art von" gekennzeichnet werden kann) unterscheidet sie sich von der juristischen Konstruktion des Begriffskerns mit

⁵⁰ Wittgenstein, Philosophische Untersuchungen, §§ 66 f.

⁵¹ Wittgenstein, Philosophische Untersuchungen, §§ 71.

anschließendem Begriffshof, die noch immer die Entscheidung mit Hilfe einer unterstellten höheren Autorität der Sprache treffen will. Näher am Prototyp liegende Lesarten sind nicht etwa „besser“ als solche, die sich von ihm weiter entfernen. Die Frage ist allein, ob sich der Sprecher mit seiner Äußerung verständlich machen kann; inwieweit es ihm gelingt, zu sagen, was er zu sagen hat. Das aber ist eine Angelegenheit des kommunikativen Miteinander in der betreffenden Situation und nicht die einer vorgegebenen Bedeutung der dabei verwendeten Ausdrücke. Es betrifft die Bereitschaft und Fähigkeit der Sprecher, aufzunehmen, wie sich der Einzelne zu dem äußert, was in der aktuellen Lage gerade „Sache ist“. Streit darüber ist - mangels eines dem Handeln der Sprecher entzogenen, ihm hierarchisch übergeordneten Codex von definitonischen Kriterien - geradezu vorprogrammiert; jedenfalls dann, wenn, wie vor Gericht, die Interessen der Beteiligten entgegengesetzt sind. Denn hier ist jedes stillschweigende Übereinkommen bezüglich der Bedeutungen dann außer Kraft gesetzt. Auf Sprache als solche kann man ebenso wenig autoritär bauen wie auf eine Anrufung der Welt; beides muss erst in der Entscheidungsarbeit geklärt werden. Gerade der *Rechtsstreit als semantischer Konflikt* zeigt, wie unsicher das Zitieren von „besten Beispielen“ für eine bestimmte Bedeutung jeweils ist. Prototypikalität ist nicht Voraussetzung für gelingende Verständigung in der Sache; sie ist erst ein Ergebnis erfolgreicher Äußerungsbemühungen der Sprecher. Anders ausgedrückt, „(verliert)“ das Moment der Prototypikalität „als reines Oberflächenphänomen...sein ursprüngliches definitonisches Merkmal ‚bester Vertreter aus Sicht der Sprecher‘“, welcher dann nur „noch als ‚zentral‘ bzw. ‚grundlegend‘ gilt“.⁵² Die Beispiele, die eine Partei im Rechtsstreit anführt, brauchen nicht einmal in ihrer eigenen Sicht optimal zu sein; es genügt, wenn sie einigermaßen passen. Die Parteien nehmen wegen ihrer gegensätzlichen Interessen gegenläufige Semantisierungen in Anspruch; dagegen ist nichts zu sagen, sofern sie sich damit noch verständlich machen können. Die am Ende ergehende Entscheidung ist aber nicht eine *aufgrund* der vorgebrachten Bedeutungszuschreibungen, sondern eine *über* sie. Jede Semantisierung kann *nur als Argument* in die prozessuale Debatte geworfen werden.

Die Bedeutung sprachlicher Ausdrücke - in Gestalt von Bedeutungsbeschreibungen bzw. einer "Erklärung der Bedeutung" - vermag jedenfalls, wie die Stereotypen- und die Prototypensemantik zeigen, keinen Grund dafür zu liefern, eine ihr konforme Verwendung des betreffenden Ausdrucks sei zwingend. Sie kann nicht einmal zuverlässig vorschreiben, was auch nur als ein *konformer* Gebrauch gelten könne. Jede einzelne Erklärung der Bedeutung eines Ausdrucks verkürzt bereits sprachliche Vielfalt. Die *Semantisierung des Normtexts* in Gestalt eines ihm beigelegten Wortsinns begründet nicht etwa eine Rechtsmeinung, sondern formuliert sie nur; sie ist also nicht Mittel der Argumentation, sondern deren Gegenstand. Der Jurist ist somit darauf verwiesen, *Gründe* für sie ins Feld zu führen. Juristisches Entscheiden ist, semantisch gewendet, Arbeit *an* der Bedeutung sprachlicher Ausdrücke. Für die Semantik, auf die sich der Jurist

⁵²Entsprechend zur Entwicklung der Prototypentheorie zu dieser Einsicht: *Kleiber*, Prototypensemantik. Eine Einführung. 2. Aufl., Tübingen 1998, S. 1.

festlegen muss (insofern ihm eine Entscheidung abverlangt wird), hat er zu argumentieren. Als Handwerkszeug dafür dienen die Canones und die hier entfalteten übrigen Konkretisierungselemente. Der Wortlaut des Gesetzes liefert eine – in demokratisch-rechtsstaatlicher *Geltung* stehende - Vorform des Texts der Rechtsnorm. Der Jurist kann nicht einfach mit Hilfe irgend einer unter den Bedeutungen des Normtexts entscheiden, er entscheidet vielmehr einen tatsächlichen Konflikt *um* die Bedeutung des Gesetzes. Dafür genügen nicht Sprachargumente allein, vielmehr braucht er *Sachargumente im Plausibilitätsraum der Sprache*. Diese werden aus der Konfliktperspektive des Verfahrens durch die Beteiligten geliefert. Die Beteiligten führen frühere Gerichtsentscheidungen, die Absichten der Legislative, den Stand der Dogmatik usw. ein, insofern dies dem Anschein nach für ihre Sache spricht. Solche Argumente müssen im Verfahren geprüft werden und den Stand der „Geltung“ (hier gebraucht im Sinn der Argumentationslehre) erreichen. Dann entscheidet der Richter zwar nicht an Hand einer dem Verfahren hierarchisch überlegenen, jedem Streit entzogenen Objektivität, aber dennoch objektiv im Sinn von: nicht subjektiv, nicht willkürlich.

4. Sich zum Wort verhalten – Die Pragmatik der grammatischen Auslegung

Woran also kann und soll der Jurist sich überhaupt noch halten können, damit seine Entscheidung über Bedeutung tatsächlich auch als eine über diejenige des Gesetzeswortes gelten und durchgehen kann? An Sprache jedenfalls nicht. Soviel ist, hartnäckig belehrt durch das beständige Scheitern von Bemühungen darum, jedenfalls von vornherein sicher. Denn fasst man Bedeutung und damit die in seiner Aussage an Recht liegende Wörtlichkeit des Normtextes konsequent als Praxis auf, so scheint jeder Vorstoß dahin sich gleich wieder heillos im indifferent antagonistischen Chaos der Meinungen verlieren zu müssen. Wie soll der Jurist „Ordnung aus dem Lärm“ des Parteienstreits herbeiführen?⁵³ Seine dafür getroffene Entscheidung über die Bedeutung des Gesetzeswortes darf weder willkürlich aus dem eigenen Sprachvermögen heraus getroffen und so bloß zu einer der Stimmen im Gewirr werden. Noch sie sich unbefragt auf die Seite einer der streitigen Semantisierungen schlagen und damit als Stimme des Rechts untergehen und verstummen. Die daraus erwachsende Pflicht zur semantischen Autonomie und Legitimierung treibt den Juristen immer wieder in die Suche nach einem Anhaltspunkt für die Entscheidung über die Bedeutung des Gesetzeswortes, welche sich indes zugleich einer Festschreibung immer wieder entzieht. Denn diese lässt sich, wie alles sprachliche Bedeuten, nur in Differenz treffen. Sie trägt mangels einer positiven Profilierung durch das semantische Sein aus eigener Kraft als ihre in der Bedeutungserklärung ausgesprochene Identität zumindest ihr Negat immer schon wieder bei sich. Im System der Sprache als einem in der Anwesenheit des Zeichens als in seiner Bedeutung zugleich immer gleich wieder ausgesetzte ist „jedes Element (...) nur durch seine Beziehungen zu allen anderen Elementen konstituiert.“⁵⁴ Als Bedingung überhaupt nur eines sprachlichen

⁵³Dazu *Christensen / Kudlich*, Theorie richterlichen Begründens, Berlin 2001, S. 108 ff.

⁵⁴*Bertram*, Übergangsholismus. Holismus, Veränderung und Kontinuität in den Sprachphilosophien von Davidson und Derrida, in: *Zeitschrift für philosophische Forschung*, Bd. 56, H. 3, 2002, S. 388 ff., 293.

Systems zieht dies zugleich die Unmöglichkeit einer festinstanzlichen Fixierung von Bedeutungen und die Geschlossenheit von deren Verweisen aufeinander in Gestalt einer etwaigen Bedeutungsgleichheit oder –Verschiedenheit nach sich. Die sich aus der wechselseitigen Profilierung bedeutungstragender Elemente ergebende Bewegung semantischer Oppositionen kann nur künstlich für eine Bedeutungsfeststellung, oder auch nur für die Zuweisung einer Bedeutung etwa zum Gesetzeswort als die seine ruhig gestellt werden. Ein ergreifbarer Gegenstand wird daraus auf jeden Fall nicht und schon gar kein Grund, der sich für eine daraus zu folgernde Entscheidung von Recht betreten ließe. Bedeutung kann daher allenfalls nur ein sekundärer Effekt sprachlicher Vielfalt sein. Selbst nämlich als eine von deren vielfältigen Möglichkeiten, auch sich zur Sprache zu bringen. Erst in der Kette der Verwendung differentieller Marken konstituiert sich die Identität einer Bedeutung, zu deren Sein die Möglichkeit einer Vielfalt von Verwendungsweisen der Worte ebenso gehört wie die nicht ausschließbare oder vorhersagbare Möglichkeit der Verschiebung sprachlichen Sinns. Die sprachliche Wirklichkeit ist gerade kein statisches Gebilde, das etwa erst durch semantische Manipulationen aufgestört würde. Das ganze Gegenteil ist der Fall. Semantische Identitäten müssen dieser Wirklichkeit einer freien, sich nur an sich selbst sinnfällig forttreibenden Rede ihrer eigenen Bewegungsrichtung immer wieder erst eingezogen und nötigenfalls auch schon mal eingebläut werden. In den Bedeutungen als ihren Demarkierungen wird Sprache jeweils in ihre eigene Praxis "heimgeholt". Sie "ist insgesamt eine gesellschaftliche Form, die lediglich in der Transindividualität gesellschaftlichen Handelns sich erfüllt."⁵⁵ Das heißt, sie ist nichts anderes als einer all der "Prozesse im Raum zwischen den Subjekten".⁵⁶ Wenn man es sich also angelegen sein lässt, von der "Bedeutung" zu sprechen, die den sprachlichen Ausdrücken zukommt, so kann man daher von nichts anderem sprechen, als über "ein Wiederholungsphänomen, ein(en) statistische(n) Effekt über der unübersehbaren Menge parallellaufender Diskurse. Und umgekehrt sind es die konkreten Kontexte, die die Worte 'informieren'; die Diskurse 'arbeiten am System', bauen Bedeutungen auf und tragen Bedeutungen ab".⁵⁷ Das, was die Worte, sonderlich die des Gesetzes „nun einmal bedeuten“,⁵⁸ kann immer nur Ergebnis einer Praxis sein. Es liegt in nichts anderem als den Spuren und Schneisen, die in das Netz der Differenzen eingezogen werden und nur in dem Moment Bestand haben, in dem dies für die Bedeutung des Gesetzeswortes genau mit dem Anspruch darauf ausgesprochen wird.

Dies mag zunächst ein wenig irritieren. Denn als Praxis von Bedeutung im Recht wie im alltäglichen Leben gibt es doch immerhin, so möchte man meinen, so etwas wie sprachliche Korrektheit, die uns zusichert, nicht mit jedem Wort heillos aneinander vorbei reden zu müssen. Es muss also doch einen Maßstab für

⁵⁵ Ehlich / Rehbein, Sprachliche Handlungsmuster, in: Soeffner (Hg.), Interpretative Verfahren in den Sozial- und Textwissenschaften, Stuttgart 1979, S. 241 ff., 247.

⁵⁶ Winkler, Docuverse. Zur Medientheorie der Computer, München 1997, S. 53.

⁵⁷ Winkler, Metapher, Kontext, Diskurs, System, in: Kodikas/Code. Ars Semiotika, Vol. 12, Nr. 1/2, 1989, S. 21 ff.; hier zit. nach: www.uni-paderborn.de/~winkler/metapher.html.

⁵⁸ Siehe weiterhin als Leitwort Davidson, Einleitung, in: ders., Wahrheit und Interpretation, Frankfurt/M., 1986, S. 9 ff, 9.

die Angemessenheit und Korrektheit der Verwendung von Worten geben. Einen Maßstab, der dann auch dem seine Grenzen zieht, was einem Wort als Bedeutung zugesprochen werden kann. Denn all jene ist unmittelbar praktischen Reaktionen zeigen, dass es offenbar doch möglich ist, dass etwas mit dem Sprachgebrauch nicht stimmt, nicht in Ordnung ist. Mit den Reaktionen des Befremdens für den Sprachgebrauch desjenigen, der sie verursacht, die Frage der Bedeutung aufs Tapet gebracht. Und zwar in einer Weise, die zunächst durchaus in die Richtung einer entscheidenden Rolle der Bedeutung für die Verwendung sprachlicher Ausdrücke weist. Worin derjenige, der derart eigensinnig redet, fehlt, ist, die Worte so zu gebrauchen, wie es entsprechend ihrer Bedeutung üblich und richtig ist. Das ergibt sich aus dem Umkehrschluss aus jener Binsenweisheit, "dass die Wörter bedeuten, was sie nun einmal bedeuten".⁵⁹ Wer einigermaßen vernünftig und verständlich reden will, hat sich an die üblichen Bedeutungen der Wörter zu halten. Tut er dies nicht, so redet er Unsinn. Seine Äußerungen erscheinen rätselhaft erscheinen und ihr Sinn erschließt sich, wenn überhaupt, nur mit allergrößter Mühe. Wenn die Wörter bedeuten, was sie nun einmal bedeuten, dann befindet sich der, der sie in anderer Weise gebraucht auf einem fatalen Irrweg. Seine Rede macht vorderhand keinen rechten Sinn. Die Worte, die er im Munde führt, haben ihre Bedeutung verloren. Bestenfalls befindet sich der Sprecher dabei im Irrtum, macht er einen Fehler. Schlimmstenfalls ist er der Sprache überhaupt nicht mächtig. Und anders kann es auch gar nicht sein. Damit unsere Rede überhaupt Sinn machen kann, muss es Anhaltspunkte für eine korrekte Verwendung der Wörter geben. Fehlte jeglicher Maßstab der Korrektheit in Gestalt einer den Worten üblicherweise beizulegenden Bedeutung, so ließe sich mit jedem Wort Beliebiges und jederzeit anderes sagen. Der Sprachgebrauch verlöre sich in einem amorphen Konglomerat von bloßen Lauten. Jeder Anhalt und jede Orientierung dafür, was ein Sprecher mit seiner Verwendung sprachlicher wohl gesagt haben könnte gingen verloren. "Mit anderen Worten: Wenn es nicht möglich ist, Worte falsch zu verwenden, ist es gleichzeitig unmöglich, überhaupt etwas Bedeutungsvolles zu sagen, also Wahres oder Falsches zu sagen."⁶⁰

Die Freude des Juristen, hier endlich doch handfest Normatives für die Rechtfertigung seiner Entscheidung über Bedeutung zu finden wäre jedoch verfrüht. Das Erwachen kommt jählings mit der Frage, woraus denn wiederum die Anhaltspunkte für ein solches Korrektheitsurteil zu gewinnen sind, wenn die als inkorrekt inkriminierten Wortverwendungen immerhin noch als solche verständlich und damit doch wohl keineswegs so ganz ohne Bedeutung sein können. Die Not der Entscheidung verschiebt sich also nur. Es steht die eine, als korrekt und gewohnt erscheinende Verwendung des Wortes gegen die andere, so seltsam und abwegig diese auch klingen mag. Und die Frage bleibt weiter, was denn dazu berechtigt, die eine gegenüber der anderen auszuzeichnen, um diese als möglichen Sinn zu verbannen oder allenfalls noch als abweichend und seltsam zu tolerieren. Kurzum, daraus, "dass ein Wort nicht mit der richtigen Bedeutung verwendet wird", lässt

⁵⁹Vgl. *Davidson*, Einleitung, S. 9.

⁶⁰*Glüer*, Sprache und Regeln. Zur Normativität von Bedeutung, Berlin 1999, S. 38.

sich keineswegs schließen, "dass es ohne Bedeutung verwendet wird."⁶¹ Von daher ist für das juristische Problem der Entscheidung über die Bedeutung des Gesetzeswortes der "Begriff des korrekten Sprachgebrauchs" vorderhand gänzlich "uninteressant".⁶² Die Ursache dafür ist ironischerweise genau die Möglichkeit zur Beurteilung einer Ausdrucksverwendung als unkorrekt, abweichend oder auch absonderlich. Um eine Äußerung und Ausdrucksverwendung als unkorrekt oder abweichend einschätzen zu können, muss sie für den Vergleich mit den entsprechenden Maßstäben in ihrem Eigensinn bereits verständlich sein. Und solange sie verständlich ist, kann den Wörtern in der in Rede stehenden Verwendung nicht jegliche Bedeutung abgesprochen werden. "Denn es kann ja sein, dass es einfach mit einer *anderen* Bedeutung benutzt wird."⁶³ Ist die Verwendung eines Wortes aber überhaupt verständlich, so ist mit ihr der Bereich des Sprachlichen nicht verlassen. Auch wenn also eine Äußerung Kopfschütteln oder noch heftigeren Widersprüche hervorrufen, ist sie deswegen allein noch längst nicht sprachwidrig. Dazu müsste aufgrund auf Grund der eigensinnigen, völlig verfehlten und fehlerhaften Verwendung der in ihr vorkommenden Ausdrücke allein jegliche Möglichkeit verloren gehen, sie zu verstehen. Eine der üblichen und richtigen Bedeutung zuwiderlaufende Verwendung dieser Ausdrücke müsste dadurch allein zugleich jegliche Bedeutung verlieren. Jedenfalls dann, wenn man "versucht, die präskriptive Kraft der Konventionen einer Sprache direkt aus der Möglichkeit von Bedeutung selbst herzuleiten".⁶⁴ Solange eine Äußerung aber überhaupt noch irgend zu verstehen ist, so lange ist es keineswegs vorbei mit Bedeutung und daher ein Ausschluss aus dem Bereich des Sprachlichen nicht gerechtfertigt. Denn "der Begriff der Sprache (...) *liegt*" nun einmal "im Begriff der Verständigung."⁶⁵ Wenn verstehbar und damit bedeutend nur ist, was auch Sprache ist, so muss umgekehrt alles, was auch nur irgend verstanden werden kann zur Sprache gerechnet und ihm Bedeutung beigelegt und zugemessen werden. Erst wenn jegliches Verständnis unmöglich geworden ist, hat es auch mit aller Bedeutung und Sprache ein Ende.

Korrektheit und damit Bedeutung, so zeigt sich, ist ganz offenbar nichts, worauf man sich Bezug nehmen oder sich auch nur berufen kann. Und wenn man dies tut, so steckt man bereits mitten drin in der Arbeit, sich zum Sinn von Äußerungen und damit die Bedeutung von Ausdrücken zu erklären. Dies kann man, mangels Gegenstand, nur tun, indem man sich wiederum zu den Umständen erklärt, in denen die Ausdrücke ihre Rolle spielen, die „Art“ eben, „wie dieser Gebrauch in das Leben eingreift“.⁶⁶ Und zu den Umständen gehört für die Frage, inwieweit wir diesen Gebrauch noch hinzunehmen bereit sind oder nicht, ganz sicher auch die Frage, wer das Wort in dieser Weise verwendet. Bedeutung ist

⁶¹ *Ebd.*, S. 37 f.

⁶² Vgl. *Davidson*, Eine hübsche Unordnung von Epitaphen, S. 205.

⁶³ *Glüer*, Sprache und Regeln, S. 37.

⁶⁴ *Ebd.*, S. 37.

⁶⁵ Vgl. *Wittgenstein*, Philosophische Grammatik. Werkausgabe Bd. 4, Frankfurt/M. 1984, § 140.

⁶⁶ *Ebd.*, § 29.

Praxis und „Semantik“ ist „eine typische Sozialwissenschaft“.⁶⁷ Oder anders gesagt: Wörtlichkeit, als Entscheidung über die Grenzen des Normalen und Korrekten im Sprachgebrauch ist, sofern sie sich auf Bedeutung bezieht, durch und durch pragmatisch bestimmt. Aber wie kann man überhaupt noch von „Wörtlichkeit“ reden? Nur so, dass damit bestimmte, aber eben auch kontingent menschliche Praktiken eines Umgangs mit sprachlichen Ausdrücken in Hinblick auf eine jeweilige Gemeinde von Sprechern gemeint und aufgerufen ist. Von daher hat eine jede Auseinandersetzung mit der Frage, „was die Wörter nun einmal bedeuten“; zumindest immer drei „Instanzen von Bedeutung“ ins Auge zu fassen hat.⁶⁸ Den „Kontext“ als „eine Vielzahl von Momenten, die ein Bedeutungsereignis konstituieren können.“⁶⁹ Zum zweiten die „Adresse“⁷⁰ als „dasjenige, was den ‚Schickungsort‘ angibt. Sie markiert den Empfänger einer Sendung. Unabhängig von allen Inhalten der Sendung fungiert die Adresse als eine Festlegung.“ Denn „das Funktionieren einer Adresse ist damit verbunden, das etwas ankommt.“⁷¹ Und schließlich zum dritten die „Spezifizierung der Bedeutungen“.⁷²

Was den „Kontext“ angeht, so zeigt sich, dass Bedeuten nie ein isoliertes Phänomen sein kann. Erst aus den Umständen heraus, in denen es gebraucht wird, lässt sich abschätzen, von welcher Bedeutung ein Wort sein kann und soll. Die Betonung der Umgebung durch die moderne Linguistik angefangen vom Satz bis hin zu ganzen Lebensformen war also durchaus berechtigt. Nur heißt dies eben nicht, dass das einzelne Wort dafür dann völlig bedeutungslos ist. Vielmehr trägt es mit der Frage nach seiner Bedeutung, die im übrigen das Wort überhaupt erst als ein solches in den Dunstkreis kommunikativen Sinns hinein kehrt, die Verbundenheit mit einem ihm jeweils Ganzen aus. Bedeutung erweist sich als holistisches Konzept. Und „eine sprachliche Einheit (hat) nur im Kontext Bedeutung (...), wobei sprachliche Einheiten u.a. Wörter, Begriffe, komplexe Ausdrücke, Sätze, Überzeugungen oder Äußerungen sein können, während als Kontext u.a. Sätze, Sprachen, Theorien, Vokabulare, Überzeugungssysteme oder Äußerungszusammenhänge auftreten.“⁷³ Dieser Kontext bietet alles, was dafür nötig ist, um sprachlichen Ausdrücken ihre Bedeutung zu geben. Die Verwendung sprachlicher Ausdrücke mag noch so absonderlich erscheinen, bis hin zu uns vollkommen fremden Sprachen. Bedeutung lässt sich mit mehr oder weniger Mühe und Beharrlichkeit immer aus diesem Kontext erschließen. An erster Stelle steht dabei sicherlich die Rolle in dem Satz, in dem ein Ausdruck vorkommt. „Die Bedeutung eines Ausdrucks ist durch den Satzzusammenhang bestimmt.“⁷⁴ Zugleich ist damit auch schon der ganze Zusammenhang einer Sprache ins Spiel

⁶⁷Vgl. Putnam, Is Semantics Possible?, in: *ders.*, Mind, Language and Reality. Philosophical Papers Vol. II., Cambridge / New York 1975, S. 139 ff., 152.

⁶⁸Bertram, Hermeneutik und Dekonstruktion, S. 116 ff.

⁶⁹Bertram, Hermeneutik und Dekonstruktion, S. 118.

⁷⁰Bertram, Hermeneutik und Dekonstruktion, S. 126 ff.

⁷¹Bertram, S. 128.

⁷²Bertram, S. 134 f.

⁷³V. Mayer, Semantischer Holismus. Eine Einführung, Berlin 1997, S. 35.

⁷⁴*Ebd.*, S. 27.

gebracht, in deren Kontext die fragliche Äußerung wiederum als einer von deren Sätzen Sinn macht. "Das Zeichen (der Satz) erhält seine Bedeutung von dem System der Zeichen, von der Sprache, zu dem es gehört."⁷⁵ Um dies zu sehen, braucht man sich nur daran zu erinnern, dass es uns immer möglich ist, unseren Sprachgebrauch mittels einer Vielzahl von Umschreibungen und Erläuterungen verständlich und einsichtig zu machen. Und das gilt im übrigen nicht nur für die absonderlichen, sondern auch und gerade für die ganz normalen Äußerungen, mit denen wir es im alltäglichen Geschäft sprachlicher Verständigung zu tun haben. Man braucht nur daran zu denken, dass jedes Wort zuallererst einmal gelernt, bzw. "erworben"⁷⁶ werden muss und dies eben nicht anders geschieht als auf dem Wege sprachlicher Kommunikation. Der Rekurs auf Sprache als Kontext allein vermag jedoch Verständnis und Sinngebung nicht zu tragen, sofern "die Überzeugungen der Sprecher zu den Bedeutungen ihrer Aussagen in einer Relation der Interdependenz stehen."⁷⁷ "Interpretation", überhaupt ein Verständnis sprachlicher Äußerungen ist "ein holistisches Unterfangen (...), dessen Gegenstand nicht nur Äußerungen, sondern auch Überzeugungen sind. Zwar müssen (in gewissem Umfange zumindest) Überzeugungen geteilt werden, damit kommuniziert werden kann, nicht jedoch Worte."⁷⁸ Um den Bedeutungen der Worte in den Äußerungen auf die Spur kommen, müssen wir auf die Meinungen und Überzeugungen bauen, denen sie Ausdruck verleihen. Dies gilt vor allem dann, wenn sich uns der Sinn von Äußerungen nicht so ohne weiteres erschließt.

Wie aber soll dies vor sich gehen können, wenn dafür offenbar jeglicher Bezugs- und Fixpunkt gibt? Wieso sollte man auch nur ein Wort verstehen können, wenn so etwas wie Bedeutungen oder gar Sprache gar nicht gibt? Die Antwort lautet schlicht, weil man die dafür gar nicht braucht. Zumindest nicht als ein jeweils gemeinsames Bezugssystem. Es reicht, sich selbst als "Adresse" zu verstehen, indem man das, was der andere gewissermaßen in die Debatte wirft, „von sich gibt“ als kommunikativ sprachlich an sich gerichtet hinnimmt. In diesem Vorgang selbst steckt bereits der Auslöser eines Weges zum Sinn dessen aus den Umständen heraus. Und dafür wiederum ist nicht mehr nötig, als dass wir unterstellen, dass sich der andere im großen und nicht anders durch die Welt bewegt als wir es auch tun und dass er sich im großen und ganzen seine Meinungen und Überzeugungen auf den gleichen Wegen bildet wie wir auch. Dieses "Prinzip der Nachsicht"⁷⁹ hält uns an, möglichst nach einem Verständnis von Äußerungen zu suchen, dem "zufolge die (...) Sprecher recht haben, wenn es plausiblerweise möglich ist, je nachdem freilich, was wir nach unserer eigenen Auffassung für das Richtige halten. was dieses Vorgehen rechtfertigt, ist die Tatsache, dass Meinungsverschiedenheit ebenso wie Meinungsgleichheit nur vor einem Hintergrund massiver Übereinstimmung verständlich sind Auf die Sprache angewandt, besagt dieses Prinzip: Je mehr Sätze wir gemeinsam akzeptieren oder

⁷⁵ Wittgenstein, Das Blaue Buch. Werkausgabe Bd. 5, Frankfurt/M. 1984, S. 21.

⁷⁶ Putnam, Die Bedeutung von „Bedeutung“, S. 65.

⁷⁷ Glüer, Sprache und Regeln, S. 28.

⁷⁸ Ebd., S. 29.

⁷⁹ Vgl. Stüber, Donald Davidsons Theorie sprachliche Verstehens, Frankfurt/M. 1993, S. 144 ff.

ablehnen (sei es durch ein Medium der Interpretation oder nicht), desto besser verstehen wir die übrigen, gleichviel, ob wir mit Bezug auf sie derselben Meinung sind oder sind.⁸⁰ Dazu ist nichts anderes nötig als dem anderen zu unterstellen, dass er sehr wohl weiß, wovon er redet und was er tut. Das "Prinzip der Nachsicht" als Grundlage aller Interpretation besagt nun nicht, dass Verstehen zu völliger Konformität zwingen würde. Es bietet ganz im Gegenteil überhaupt erst die Grundlage, einen Anhaltspunkt dafür, Differenzen festzustellen und ihnen in Hinblick auf die Bedeutung, in der der andere die Wörter verwendet, Rechnung zu tragen. Und eine der Möglichkeiten dazu ist, Ausdrucksverwendungen als unkorrekt einzustufen dort, wo alles andere keinen Sinn macht oder uns zu der Annahme zwingen würde, wir hätten es mit jemandem gänzlich ohne sprachlichen Verstand zu tun. Nicht dass dieses ausgeschlossen wäre. Es sollte im Dienste einer weitestgehenden Verständigung allerdings immer erst der letzte der Auswege sein, mit sprachlichen Äußerungen zurecht zu kommen, vor dem völligen Versagen von Verständigung.

Das ganze Geheimnis der Bedeutung des Gesetzeswortes ohne Bedeutungen liegt also darin, das generell das Verstehen von Äußerungen etwa solchen, wie sie im Normtext niedergeschrieben sind, gar kein Sprachverstehen ist. Jedenfalls nicht, wie die Situation des Rechtsstreits eindringlich und hinlänglich zeigt, ein Verstehen von Worten als dem Tertium datur einer den Sprechern gemeinsamen oder gar noch für sie genau gleichen Verständigungsbasis sehen will. Vielmehr setzen diese sich anhand und in ihren jeweiligen Verwendungen der Worte ins Verhältnis zueinander und treten so auch gegeneinander an, um ihre jeweiligen Ziele in der Kommunikation zu verfolgen und möglichst auch zu erreichen. Es sind also die Sprecher, die von sich aus in der Lage sind, sich einen Sinn aus den Äußerungen des anderen zu machen. „Worauf es ihm ankommt, ist nicht, dass gesprochen, vielmehr dass verstanden wird,“ wobei „das Interpretieren dann wiederum entscheidend für das Verstehen ist.“⁸¹ Interpretieren heißt dabei, sich anhand von dessen Äußerungen mit dem Tun und Lassen des anderen auseinander zu setzen, um das eigene darauf einzustellen. Verstehen ist also kein Sprachverstehen. Es ist „Personenverstehen“.⁸² Das heißt, „dass das Verstehen einer sprachlichen Äußerung nicht als das Verstehen eines sprachlichen *Ausdrucks*, vielmehr als Verstehen einer handelnden *Person*, die sich in der Äußerung ausdrückt, aufzufassen ist.“⁸³ Die Akteure sind dazu nicht in der Lage, weil sie die gleiche Sprache sprechen. Vielmehr sind sie dazu in der Lage, weil sie von sich aus in der ihnen eigenen Sprache Vermutungen über die Absichten und Ziele des anderen anstellen können. Sie vermögen diese in Einklang mit dem Kontext bringen, dem diese Äußerungen stehen und ihre Rolle spielen.

⁸⁰ *Davidson*; Radikale Interpretation, in: *ders.*, Wahrheit und Interpretation, Frankfurt/M. 1990, S. 183 ff, 199.

⁸¹ *S. Krämer*, Sprache, Sprechakt, Kommunikation. Sprachtheoretische Positionen des 20. Jahrhunderts, Frankfurt/M. 2001, S. 176.

⁸² *Ebd.*, S. 177.

⁸³ *S. Krämer*; Sprache und Sprechen oder: Wie sinnvoll ist die Unterscheidung zwischen einem Schema und seinem Gebrauch? Ein Überblick, in: *S. Krämer / König* (Hg.), Gibt es eine Sprache hinter dem Sprechen?, Frankfurt/M. 2002, S. 97 ff., 119.

Und sie können anhand der Reaktionen auf die eigenen Reaktionen auf die Äußerungen des anderen ihr Verständnis wiederum überprüfen und sich darauf weiter einstellen. Verständigung ist damit nicht eine Angelegenheit des Sprechens einer gemeinsamen Sprache. Sondern Verständigung ist eine Angelegenheit des Interpretierens von Äußerungen. Was also die Theorie voraussetzen will, Sprache, muss in der Praxis immer wieder erst im Prozessieren der wechselseitigen Entwürfe des Sinns von Äußerungen geschaffen werden und vergeht auch gleich wieder dauernd mit ihr. Und es steht an jedem Punkt des Fortgangs der gegenseitigen Auseinandersetzung als neuerliches Moment der Artikulation der Sprecher wiederum für eine neuerliche Sinnanmutung auf dem Spiel. Wenn wir verstanden werden wollen, ist es natürlich nötig, „dass wir dem anderen etwas liefern, das als Sprache verständlich ist.“⁸⁴

Genau das führt nun auch unmittelbar zurück in den Rechtsstreit. Das Gesetzeswort liefert dem Juristen nicht nur schlicht einfach etwas, was als Ausdruck von Recht verständlich ist. Er muss es als die Bindung daran genau als einen solchen Ausdruck nehmen und durch die „Spezifizierung der Bedeutung“ für den Text eine Wörtlichkeit herstellen, die genau dann die Entscheidung über die widerstreitenden Semantisierungen der Parteien trifft. Weder Sprache, noch Sache geben ihm diese dabei vor. Alle Hoffnung darauf sollten Juristen um der Integrität ihres Geschäfts einer Arbeit am Gesetzeswort willen dahin fahren lassen. Und eigentlich wissen sie das auch oder bekommen es zumindest doch sehr schnell praktisch zu spüren, wenn sie es zugunsten semantischer „Luftgebäude“⁸⁵ partout nicht einsehen wollen. Für ihre Entscheidung von Recht müssen sie die das Gesetzeswort wieder und wieder in Arbeit nehmen. Was sie haben und was das Gesetz ihnen „gibt“ ist nicht als sich daran als Zeichen von Recht halten zu müssen. Darin ist der Jurist, nicht anders wie jeder Sprecher vor dem Zeichen, zugleich auch gesprochen und gebunden. „Ein Zeichen ist niemals von einem Sprecher so bestimmt, dass er es für sich bestimmt hätte. Die Bestimmung erfolgt immer entlang von Materien (Schall, Tinte auf Papier etc.), die auch anderen zugänglich sind.“ Die Beziehung des Juristen zum Gesetzeswort steht so auch wie die eines jeden Sprechers zum Zeichen, „jenseits der Alternative von Aktivität und Passivität“.⁸⁶ Er braucht es, um überhaupt zum Sinn zu kommen. Und doch ist es nichts ohne ihn, der ihm genau dadurch in jeglichem Sinne Bedeutung verleiht. Denn genau die ist es, die der Jurist mit seinem Verständnis, durch ihre Interpretation des Gesetzeswortes aus dem ganzen Zusammenhang des zu bearbeitenden Rechtsfalls heraus erst erzeugen. Und mit jedem neuen Fall steht das Erreichte in seiner Bedeutung wiederum auf dem Spiel. Denn es steht da als Zeichen. Nichts anderes als diese Schwebel ist „Wörtlichkeit“.

⁸⁴ *Davidson*, Die zweite Person, in: Deutsche Zeitschrift für Philosophie, Jg. 48, H. 3, S. 395 ff., 401.

⁸⁵ *Wittgenstein*, Philosophische Untersuchungen, § 118.

⁸⁶ *Bertram*, Übergangsholismus, S. 397.